



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES BL 270

**Artenschutzprüfung
- Stufe 1 -**



BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln
Karlstraße 40-44 · 50679 Köln
Telefon 0221 689308-0 · Telefax 0221 689308-11

Juli 2018
CD/- /1800221

Inhaltsverzeichnis

Artenschutzprüfung		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Veranlassung und Zielsetzung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	3
2	Beschreibung des Vorhabens und Ableitung der Wirkfaktoren	4
2.1	Beschreibung des Planvorhabens	4
2.2	Beschreibung des Plangebiets	5
2.2.1	Potenziell natürliche Vegetation	5
2.2.2	Vorhandene Biotopstrukturen und Realnutzung	5
2.3	Wirkfaktoren	6
3	Vorprüfung - Stufe I der Artenschutzprüfung	7
3.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	7
3.2	Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	9
3.3	Ergebnis der Stufe I	31
4	Zusammenfassung	31

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1:	Teilflächen des Untersuchungsgebiets	6

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Im Vorhabengebiet sicher oder wahrscheinlich vorkommende planungsrelevante Arten	10

Anlagen

1	Kölner Büro für Faunistik, Bestandsaufnahme von Amphibien, Protokollierung der Ergebnisse
---	-------------------------------------------------------------------------------------------

Verwendete Unterlagen

- [1] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.)
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Stand: 06.06.2016

- [2] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5105, Nörvenich, Quadrant 2 und 4.
Online verfügbar unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/>
Aufgerufen: 01/2018

- [3] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen, 09/2010

- [4] Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

- [5] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
12/2015

- [6] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere – LINFOS.
Stand: 01/2018

- [7] Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Karte der Potenziellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, Maßstab 1:500.000
2010

- [8] Kölner Büro für Faunistik (KBFF)
Bestandsaufnahme von Amphibien – Protokollierung der Ergebnisse; 3. Änderung des Bebauungsplans BL270, Kerpen-Blatzheim
24.07.2018

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Der derzeit gültige Bebauungsplan BL 270 im Ortsteil Blatzheim der Kolpingstadt Kerpen ist seit dem 09.09.2003 rechtskräftig. Ziel des Bebauungsplanes war die Verlagerung des bestehenden Sportplatzes an den südöstlichen Ortsrand von Blatzheim. Dieses Planungsziel ist aus Kostengründen nie umgesetzt worden. Am 01.07.2014 hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen daher beschlossen, den Spielbetrieb der Blatzheimer Sportvereine künftig auf dem neu errichteten Sportplatz in „Manheim-Neu“ stattfinden zu lassen.

Aus diesem Grund soll die im Bebauungsplan BL 270 derzeit planungsrechtlich dargestellte Grünfläche mit der Widmung „Sportplatz“ entlang des Giffelsberger Weges aufgegeben und eine Grünfläche entwickelt werden. Als Ersatz für die entfallenden Sportanlagen des SV Blatzheim ist zudem ein Bolzplatz mit Parkanlage geplant.

Da sich in den letzten 15 Jahren bezüglich den Zielen der Planung des Bebauungsplanes BL 270 noch andere Dinge verändert haben, soll die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes BL 270 beschlossen werden.

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit den Angaben entsprechend Anlage 1 des BauGB erstellt. Als Ergänzung zum Umweltbericht erfolgt die hier vorliegende Artenschutzprüfung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Im deutschen Naturschutzrecht ist der Besondere Artenschutz in den §§ 44 bis 47 BNatSchG gefasst, europarechtlich in den Artikeln 12 bis 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung werden entsprechend § 44 BNatSchG ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 V-RL betrachtet. Es wird die Vereinbarkeit des beschriebenen Vorhabens mit den Bestimmungen zum Artenschutz geklärt. Dazu wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die vom

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant festgelegte Arten vorliegen [1] [2].

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 Abs. 5 bezieht sich auf die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Sind in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die Funktionalität sicherzustellen bzw. zu erhalten.

Bezugsebene ist die betroffene lokale Population der jeweiligen Art. Ein Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt oder kommen kann. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten kann durch geeignete *Vermeidungsmaßnahmen* bzw. durch *vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen* (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden.

Falls festgestellt wird, dass für einzelne Arten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den günstigen Erhaltungszustand der Populationen zu wahren *und* zumutbare Vorhabenalternativen nicht gegeben sind, kann das Vorhaben trotzdem von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung ist, dass die Populationen (in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet) trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen zudem die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen einer zumutbaren Alternative

1.3 Methodisches Vorgehen

Für die methodische Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen“ [1], [3] sowie die Verwaltungsvorschrift-Artenschutz [3] und die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ [4] des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MKULNV) zugrunde gelegt worden.

Für die Relevanzprüfung sind die im Messtischblatt 5105, Nörvenich, Quadrant 2 und 4 [2] vorkommenden planungsrelevanten Arten [5] in NRW ausgewertet worden. Darüber hinaus erfolgte eine Ortsbegehung im Januar 2018 und es wurden Hinweise der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft ausgewertet. Außerdem wurde die Bewertungsbasis durch eine Amphibienkartierung des Kölner Büros für Faunistik (KBFF) mit insgesamt vier Begehungen am 12.04., 07.05., 29.05. und 24.07.2018 erweitert, bei denen optisch und akustisch nach Hinweisen auf Laichgewässer und direkte Vorkommen von Amphibien durch Ablaufen aller potenziell geeigneten Laich- und Landhabitate gesucht wurde [8].

Für die im Gebiet nachgewiesenen Arten sowie weitere, potenziell vorkommende planungsrelevante Arten (Messtischblatt 5105, Nörvenich, Quadrant 2 und 4 [2]) wird zunächst im Rahmen der sogenannten Prüfung der Stufe 1 festgestellt, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden könnten. Die Feststellung erfolgt durch Abgleich der Lebensraumanprüche der geschützten Arten mit den Auswirkungen der nicht vermeidbaren Maßnahmen, die mit dem Projekt verbunden sind. Liegt eine erkennbare Betroffenheit vor, wird ermittelt, ob die ökologische Funktion der für die jeweilige Art notwendigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Vorhabens weiterhin erfüllt bleibt.

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten (sogenannte Allerweltsarten) ist eine detaillierte Betrachtung entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ [4] nicht vorgesehen, da bei diesen weit verbreiteten Arten im Regelfall davon auszugehen ist, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte für planungsrelevante Arten möglich sind, ist die Prüfung der Stufe 2 erforderlich. Dann muss für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung durchgeführt werden. Es werden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, die dazu dienen, das Eintreten von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu vermeiden und verbleibende Beeinträchtigungen zu kompensieren. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission geforderten „CEF-Maßnahmen“ (*continuous ecological functionality-measures*). Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort dienen. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen in einem engen räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Sollten trotz Planung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Arten erfüllt werden, wird in der Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmehypothesen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die vorliegende Artenschutzprüfung umfasst nur die Prüfung der Stufe 1.

2 Beschreibung des Vorhabens und Ableitung der Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Planvorhabens

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes BL 270 ist eine Erweiterung der im Bebauungsplan BL 270 festgesetzten Bauflächen zwischen Buschweg und der bestehenden Grundschule. Es sollen Teilbereiche der heute schon erschlossenen Flächen „Im Bungert und Giffelsberger Weg“ einer Wohnbebauung zugeführt werden, um somit den südöstlichen Ortsrand zu arrondieren.

Außerdem soll der Gehweg entlang des Giffelsberger Weges planungsrechtlich gesichert, sowie die Querschnitte der geplanten Straßen aufgeweitet werden.

Da der Spielbetrieb der Blatzheimer Sportvereine künftig auf dem neu errichteten Sportplatz in „Manheim-Neu“ stattfinden wird, soll die derzeit planungsrechtlich dargestellte „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ entlang des Giffelsberger Weges aufgegeben und eine Grünfläche entwickelt werden. Ersatzweise soll auf der gegenüberliegenden Fläche in Verlängerung des Buschweges eine Parkanlage mit Bolzplatz ausgewiesen werden, der das Fußballspielen von Kindern und Jugendlichen aus Blatzheim sichern und fördern soll.

Ziel und Zweck der 3. Änderung des B-Plans Nr. 270 ist somit:

- Erweiterung der Verkehrsfläche entlang der Kunibertusstraße zur Realisierung eines Gehweges auf der südlichen Seite.
- Verbreiterung der im BP 270 dargestellten Stichstraßen zur Erschließung der Baufelder „Buschweg“
- Vergrößerung der Bauflächen „Buschweg“ zur Realisierung einer marktgerechten Bebauung
- Ergänzende Wohnbebauung in der Verlängerung der Straße „Im Bungert“ bzw. am Gifelsberger Weg“
- Planungsrechtliche Darstellung und Sicherung eines Bolzplatzes
- Rückentwicklung der festgesetzten Sportplatzfläche zugunsten der Darstellung einer Grünfläche
- Ergänzende Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft.

2.2 Beschreibung des Plangebiets

2.2.1 Potenziell natürliche Vegetation

Die Vegetation, die sich aufgrund der heutigen Standortgegebenheiten in einem Gebiet ohne menschliche Nutzung einstellen würde, wird als potenzielle natürliche Vegetation (pnV) bezeichnet. Als pnV würde sich im Untersuchungsraum ein Waldmeister-Buchenwald, örtlich mit Flattergras-Buchenwald einstellen [7]

2.2.2 Vorhandene Biotopstrukturen und Realnutzung

Das Planungsgebiet lässt sich entsprechend der Biotopstruktur in sechs Teilflächen gliedern. Im nördlichen Teil des Plangebiets (Teilfläche 1) befindet sich ein Sportplatz, der westlich von Sträuchern und kleineren Bäumen und südlich von einer Baumreihe umschlossen wird. Östlich an den Sportplatz grenzt das Schulgelände der Grundschule „Elisabeth“ an. Südlich der Baumreihe schließt sich eine Rasenfläche (Teilfläche 2) an, die östlich von wenigen Sträuchern eingefasst wird. Die Teilfläche 3 besteht aus einem Fußballplatz (Rasen) und wird nördlich, östlich und südlich von Sträuchern und Bäumen mit mittlerem bis starkem Baumholz (Kiefern) eingefasst. Zwischen Teilfläche 3 und 4 befindet sich ein versiegelter Weg. Die angrenzende extensive Wiesenfläche (Teilfläche 4) wird von Gehölzen im Nordosten und im Südosten gesäumt. Die nordöstlich angrenzende Teilfläche 5 ist ökologisch als hochwertig einzustufen. Die Fläche besteht aus einer extensiven Wiese, die von Gehölzen (Sträucher und teilweise Bäume mit mittlerem Baumholz) eingerahmt ist. Innerhalb der Fläche befinden sich fünf freistehende Obstbäume mit mittlerem Baumholz. Die große Ackerfläche (Teilfläche 6) im südöstlichen Bereich des Plangebietes wird durch einen schmalen unversiegelten Weg in der Hälfte gegliedert. Im Nord-nordöstlichen Randbereich befinden sich eine Baumreihe und Sträucher. Entlang des östlichen Randes befindet sich ein Saum aus niedrig wachsenden

Gebüsch, der weiter Richtung Südwesten in Feldgehölz mit Weiden aus mittlerem Baumholz übergeht. Im Westlichen Bereich der Ackerfläche grenzen Gehölzbestände mit Weiden, Robinien und Sträuchern an.



Abbildung 1: Teilflächen des Untersuchungsgebiets

2.3 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme hat Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umfang einer Maßnahme sowie die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes gegenüber dem Vorhaben sind für das Maß der Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen bestimmend. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und umfassen alle zur Errichtung des Vorhabens notwendigen Einrichtungen und den Baubetrieb selbst. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bestehen dauerhaft und beschreiben die durch die Umsetzung des Vorhabens und durch die spätere Nutzung der Grundstücke zu erwartenden Wirkungen. Folgende Wirkfaktoren sind im Rahmen des Vorhabens auf Tiere und ihre Lebensstätten zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen (temporär)

- Veränderung des Bodens durch Erd- und Gründungsarbeiten
- Abgas-, Staub- und Lärmemissionen durch Baumaschinen
- Beschädigung/ Zerstörung von Lebensstätten im Baufeld durch Rodung und Beräumung der Baufelder
- Störung von Tierlebensräumen durch den Baubetrieb

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

- dauerhafter Verlust von Lebensräumen (Kleingehölze, Fettwiese, Obstbäume, Acker)
- (Teil-)Versiegelung
- Schaffung einer Parkanlage

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

- keine

3 Vorprüfung - Stufe I der Artenschutzprüfung

3.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Grundlage für die Ermittlung der planungsrelevanten Arten sind die Arten des Messtischblatts 5105, Nörvenich, Quadrant 2 und 4 [2], das Fundortkataster der planungsrelevanten Arten des LANUV [6], eine Ortsbegehung im Januar 2018, Hinweise auf Artvorkommen von der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft sowie eine Amphibienkartierung im Rahmen von insgesamt vier Begehungen (12.04., 07.05., 29.05. und 24.07.2018) durch das Kölner Büro für Faunistik (KBFF) [8].

Sind Lebensräume oder Teillebensräume im Wirkraum für die im Folgenden genannten Arten vom Vorhaben betroffen und ist zumindest ein potenzielles Vorkommen der Arten wahrscheinlich, wird für diese eine Betroffenheitsprüfung durchgeführt. Die Lebensräume im Wirkraum sind „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ (= Kleingehölze), landwirtschaftliche Flächen (= Acker) und Fettwiesen und- weiden (= Fettwiese).

Im LINFOS sind im Nahbereich des Wirkraumes Flächen planungsrelevanter Arten hinterlegt. Es handelt sich um drei Flächen.

Bei der Biotopkatasterfläche „Schlosspark Bergerhausen mit Neffelbachaue“ BK-5105-526 handelt es sich um einen großzügig angelegten alten Park mit wertvollem Baumbestand, dem Schloss mit umgebendem Großen Teich und anschließendem weitläufigen Grünland. Innerhalb des Parks wurde eine auffallend artenreiche Vogelwelt festgestellt. Die Entfernung zum Wirkraum beträgt ca. 750 m. Aufgrund der Entfernung und der Lage des Eingriffs im Bereich

einer bebauten Ortschaft sind negative Wirkungen auf die Biotopkatasterfläche und der dort vorkommenden Arten auszuschließen.

In ca. 1,2 km Entfernung befindet sich die Fläche des Biotopkatasters „Nörvenicher Wald mit Kasernengelände“ mit der Kennung BK-5105-013. Es handelt sich um einen Militärflugplatz mit umgebenden größeren Waldflächen. Insgesamt sind ca. 250 ha des Geländes mit Wald bestockt. Der Wald wird im Sinne einer naturgemäßen Waldbewirtschaftung betreut. Im Bereich des Flugplatzes ist ein auffallend reiches Vorkommen des Braunkehlchens sowie des Steinschmätzers zu beobachten (Datengrundlage aus dem 1984). Die Fläche des Biotopkatasters ist räumlich durch die Bundesstraße 264 vom Vorhabenbereich getrennt. Aufgrund der Entfernung von ca. 1,2 km ist eine negative Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf die dort vorkommenden Arten und Pflanzen auszuschließen.

Die Biotopkatasterfläche „NSG Kiesgrube am Buchenhof“ BK-5105-906 befindet sich ca. 2 km südwestlich des Wirkraumes. Diese offengelassene Sandgrube liegt in der Ackerlandschaft auf der Erper Lössplatte am Rande einer Talniederung. An einigen Stellen der Sohle liegen kleinere Tümpel sowie zahlreiche Pfützen und Wagenspurrinnen, die alle periodische Kleingewässer darstellen. Zu erwähnen ist besonders die Bedeutung dieses Biotopes als Lebensraum für die Wechselkröte und für Wasservögel (u.a. große Blesrallenkolonie). Zu Kiesgruben benachbarte Ackerflächen können Teil der Ganzjahreslebensräume von Kreuz- und Wechselkröte sein.

Für das Messtischblatt 5105, Nörvenich, Quadrant 2 und 4 [2] werden für die vorgenannten Lebensräume 40 planungsrelevante Arten aufgeführt. Von der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft wurde mitgeteilt, dass die Arten Neuntöter wegen eines erhöhten Störungsaufkommens und die Kreuzkröte wegen der Nutzung des Ackers als Teillebensraum ebenfalls planungsrelevante Arten einzubeziehen sind. Um eine mögliche Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten Kreuz- und Wechselkröte zu ermitteln, wurde im Zeitraum von April bis Juli 2018 eine Amphibienkartierung vom Kölner Büro für Faunistik (KBFF) durchgeführt [8].

Geprüft werden daher insgesamt 42 planungsrelevante Arten, davon 9 Säugetierarten (Fleddermäuse), 30 Vogelarten und 3 Amphibienarten.

3.2 Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

In der folgenden Tabelle 1 erfolgt jeweils eine kurze Darstellung der im Wirkraum potenziell vorkommenden Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken), Fettweiden (Fettwiesen und -weiden) und landwirtschaftlichen Flächen (Acker) sowie eine Erläuterung der projektbedingten Betroffenheit im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die Relevanzprüfung erfolgt hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot). Sofern keine essentiellen Nahrungshabitate oder eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Tabelle 1: Im Vorhabengebiet sicher oder wahrscheinlich vorkommende planungsrelevante Arten

Legende:

Lebensstätten-Kategorien gemäß Angabe im MTB:

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum). Angabe in () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Angabe mit ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Angabe des Erhaltungszustands in NRW (atlantische Region): ■ = günstig, ■ = ungünstig / unzureichend, ■ = ungünstig / schlecht.

Schutzstatus: §§ streng geschützte Art, § besonders geschützte Art

Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen, 1 Vom Aussterben bedroht, 2 Stark gefährdet, 3 Gefährdet, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V Vorwarnliste, D Daten unzureichend, * Ungefährdet, ♦ nicht bewertet, S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- ge- höle	Acker	Fettwie- se		
Säugetiere											
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	§§	Anh. IV	*	FoRu			Die Haselmaus lebt in Laub- & Laumischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe Obstgärten/Parks besiedelt. Bei der Fläche Nr. 5 handelt es sich aufgrund der Ausstattung grundsätzlich um ein potenzielles Habitat. Aufgrund der geringen Größe von nur ca. 0,2 ha und den wenigen Haselsträuchern ist ein Vorkommen der Art auszuschließen. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑	§§	Anh. II, Anh. IV	2	FoRu, Na	(Na)	Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- & Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete erreicht sie über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente Aufgrund der geringen Größe der Obstwiese und fehlenden großflächigen Waldbereichen ist ein Vorkommen der Art auszuschließen. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	§§	Anh. IV	2	Na		Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht & Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Ein Verlust der wenigen Kleingehölze führt nicht zum Verlust eines ausschließlichen und damit essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	nein	

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vor- handen	U	§§	Anh. IV	2	Na	(Na)	Na	Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut-/ Strauchschicht & einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe. Jagdgebiete werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Der Verlust von sekundären Jagdgebieten führt nicht zum Verlust eines ausschließlichen und damit essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	§§	Anh. IV	*	Na		(Na)	Die Art lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Der Verlust von sekundären Jagdgebieten führt nicht zum Verlust eines ausschließlichen und damit essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	§§	Anh. IV	V	Na		Na	Die Art ist eine Waldfledermaus & kommt in wald- sowie strukturreichen Parklandschaften vor. Jagdgebiete befinden sich in Wäldern, an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern & Wegen. Zudem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer & beleuchtete Plätze in Siedlungen aufgesucht. Der Ver-	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
										lust von kleinräumigen und eher sekundär geeigneten Jagdgebieten führt nicht zum Verlust eines ausschließlichen und damit essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§	Anh. IV	R	Na	(Na)	(Na)	Der Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, da als Sommer- & Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Tiere jagen über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Angrenzend sind zahlreiche Nahrungshabitate vorhanden, sodass der Verlust der Acker- & Gehölzflächen nicht zum Verlust eines ausschließlichen und damit essentiellen Nahrungshabitats führt. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§	Anh. IV	*	Na		(Na)	Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus. Gebäude sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die typischen Nahrungshabitate der Art sind Gewässer, Kleingehölze, Laub- und Mischwälder oder auch parkartige Gehölzbestände im Siedlungsbereich, Bereiche an Straßenlaternen. In der Umgebung sind große	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
										Ackerflächen und Siedlungsbereiche vorhanden. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich nicht um ein ausschließliches und daher nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§	Anh. IV	G	FoRu, Na	Na	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Diese sind aufgrund des geringen Alters der Gehölze im Plangebiet nicht vorhanden. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen sowie strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen & Parkanlagen im Siedlungsbereich, die nach Abschluss des Vorhabens nach wie vor zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen Größe der Obstwiese und wegen fehlenden großflächigen Waldbereichen ist ein Vorkommen der Art auszuschließen. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten..	nein	
Vögel											
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vor-	G↓	§§		*	(FoRu), Na	(Na)	(Na)	Der Horst des Habichts wird in hohen Bäumen (Lärche, Fichte, Kiefer, Rotbuche) in 14- 28 m Höhe angelegt. Innerhalb des Plangebietes sind Kiefern vorhanden, die sich potenziell als	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein-ge- hölze	Acker	Fettwie- se		
		handen								Horstbäume eignen. Nahrungshabitate der Art sind Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln & Feldgehölzen. Feldgehölze bzw. Kleingehölze sind durch das Vorhaben in geringem Umfang betroffen. Insofern ist nicht von einem Eingriff in ausschließliche und damit essentielle Nahrungshabitate auszusehen. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§		V	(FoRu), Na	(Na)	(Na)	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Aufgrund der Habitatausstattung mit wenig Gehölzen und einer großen Ackerfläche eignet sich das Gebiet nicht als Lebensraum für den Sperber. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	§§		3		FoRu!	FoRu!	Die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Aufgrund der intensiven Nutzung und Düngung des	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
										Ackers ist dieser als Bruthabitat nicht geeignet. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§		*	(FoRu)	Na	Na	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Aufgrund der intensiven Nutzung und Düngung des Ackers ist dieser als Bruthabitat nicht geeignet. Grünland ist nicht vorhanden. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	§§	VS- Art. 4(2)	2	(FoRu)		FoR u	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten, extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Das Nest wird am Boden an Graben- und Wegrändern angelegt. . Aufgrund der intensiven Nutzung und Düngung ist die Fläche als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vor-	U	§§		3	Na		(Na)	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungs-	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein-ge- hölze	Acker	Fettwie- se		
		handen								bereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Im Nahbereich sind zahlreiche Ackerflächen mit Feldgehölzen vorhanden. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich nicht um ein ausschließliches und daher nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	§§		2	(FoRu)	(Na)	Na	Lebensraumansprüche der Art an Brutplätze (Baumhöhlen, v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden, Höhlen & Nischen in Gebäuden/ Viehställen) sowie Jagdgebiete (kurzrasige Viehweiden, Streuobstgärten) werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Im Nahbereich sind zahlreiche Ackerflächen und Grünländer vorhanden. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich nicht um ein ausschließliches und daher nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vor-	G	§§		*	(FoRu)	Na	Na	Der Mäusebussard bevorzugt als Horststandort Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Der Horst wird in 10 bis 20 m Höhe angelegt. Inso-	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
		handen								fern eignen sich die vorhandenen Gehölze nicht als Horststandort. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Im Nahbereich sind zahlreiche Ackerflächen und Grünländer vorhanden. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§§	VS-Art. 4(2)	2		(FoRu)		Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Als Sekundärlebensräume werden Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Die Lebensraumansprüche werden im Bereich des Vorhabens nicht erfüllt. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	§§	VS-Anh. I	0		Na	Na	Kornweihen treten in NRW sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September/ Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/ Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften. Aufgrund der intensiven land-	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
										wirtschaftlichen Nutzung ist der Bereich als sekundäres und somit nicht als essentielles Nahrungshabitat einzuordnen. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§§		2S		FoRu!	(FoRu)	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Aufgrund der intensiven Nutzung und Düngung ist die Ackerfläche als Bruthabitat nicht geeignet. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	§§		1	Na		(Na)	Den Kuckuck trifft man bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsändern & Industriebrachen antreffen. Er ist Nahrungsspezialist, ernährt sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten. Angrenzend an das Plangebiet sind zahlreiche Ackerflächen vorhanden, sodass der Verlust durch das Vorhaben nicht zu einem Eingriff in ein ausschließliches bzw. essentielles Nahrungshabitat führt. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§§		3	Na	(Na)	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer & offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Angrenzend sich zahlreiche Ackerflächen vorhanden, sodass der Verlust durch das Vorhaben nicht zu einem Eingriff in ein ausschließliches bzw. essentielles Nahrungshabitat führt. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	nein	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§§		3	Na	(Na)	Lebensraumsprüche an Nahrungshabitats (struktureiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten mit altem Baumbestand, Obstgärten mit altem Baumbestand) werden im Plangebiet bedingt erfüllt. Bei der Obstwiese handelt es sich um eine sehr kleine Fläche. Ein Verlust führt nicht zum Verlust eines ausschließlichen und damit essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	nein	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauummer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	§§		1S	FoRu!	FoRu	Die Grauummer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile wie Feldscheunen und	nein	

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
										Zäune, die als Singwarten genutzt werden fehlen im Vorhabengebiet. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Aufgrund der hohen Störwirkung im Bereich des Ackers (Schule, Nutzung durch Spaziergänger) ist ein Vorkommen auszuschließen. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§		VS	(FoRu)	Na	Na	Der Turmfalke besiedelt offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden und ggf. alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Die Gebäude werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Die vorhandenen Gehölze eignen sich nicht als Brutplatz. Angrenzend sind zahlreiche Ackerflächen vorhanden, sodass der Verlust durch das Vorhaben nicht zu einem Eingriff in ein ausschließliches bzw. essentielles Nahrungshabitat führt. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§§		3	(Na)	Na	Na	Die Rauchschwalbe ist eine Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Die Nahrung besteht aus in der Luft erbeuteten Insekten. Durch das Vorhaben geht nur eine geringe Flächenversiegelung einher, die nicht zur maßgeblichen Reduktion von lokalen Insektenbeständen führen wird. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	<i>Ergänzender Hinweis durch Biostation</i>	U	§§	VS-Anh. I	3				Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb-offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen & insektenreichen Ruderal-/Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen, Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Aufgrund der intensiven Nutzung des Ackers & den angrenzenden Störwirkungen (Schule, Spaziergänger, Wohngebiet) ist ein Vorkommen auszuschließen. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	U	§§		V	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	Als Lebensraum nutzt die Art gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
		2000 vor- handen								Verlandungszonen von Gewässern, seltener Getreidefelder. Das Nest wird in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Die Lebensraumansprüche werden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfüllt. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§	Art. 4 (2)	2	FoRu!		Lebensraumansprüche der Art an Brutplätze (gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen) werden im Bereich des Vorhabens nicht erfüllt. Im Nordöstlichen Bereich befinden sich Strauch- und Gehölzbestände sowie im Nordwesten eine Obstwiese mit Gehölzsaum. Aufgrund der geringen Größe und der Störwirkungen (Schule, Spaziergänger) eignet sich das Vorhabengebiet nicht als Brutplatz. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten..	nein	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	§§	Art. 4 (2)	1	FoRu		Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln,	nein	

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhal- tungs- zustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betrof- fenheit durch Bau- vorha- ben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein-ge- hölze	Acker	Fettwie- se		
										Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Gehölze mit einer Höhe von min. 20 m sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§§		2	(Na)	Na	Na	Der Feldsperling nutzt als Lebensraum halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen eignen sich nur bedingt aufgrund der intensiven Nutzung und Düngung. Zudem sind im Nahbereich zahlreiche Ackerflächen vorhanden, sodass das Vorhaben nicht zum Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats führt. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	§§		2S		FoRu!	FoRu	Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Lebensraumansprüche werden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfüllt. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	§§	Art. 4 (2)		(Na)	(Na)	(Na)	In NRW brütet die Art vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Südlich des Vorhabens sind Abgrabungsflächen vorhanden, die sich potenziell als Bruthabitat eignen. Als Nahrungshabitats werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen eignen sich nur bedingt aufgrund der intensiven Nutzung und Düngung. Zudem sind im Nahbereich zahlreiche Ackerflächen vorhanden, sodass das Vorhaben nicht zum Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats führt. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	nein
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	§§	Art. 4 (2)	2	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	Bei der Art handelt es sich um einen Zugvogel. In NRW kommt es nur selten als Brutvogel vor. Lebensraumsprüche (Grünlandflächen, Moore & Heiden, Brach- & Ruderalflächen) werden im Bereich des Vorhabens nicht erfüllt. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist ein Vorkommen ausgeschlossen. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab	G	§§		D	(FoRu)			Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen,	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
		2000 vor- handen								stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist ein Vorkommen ausgeschlossen. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	§§		1	FoRu	Na	(Na)	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Zur Nahrungsaufnahme werden extensive Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist ein Vorkommen der Art auszuschließen. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats. Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§		2	Na	(Na)	(Na)	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. In NRW ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flä-	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
										chendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Die Nahrung ist vielseitig; zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien. Im Nahbereich sind zahlreiche Ackerflächen, Grünlandflächen und Gehölze vorhanden, sodass das Vorhaben nicht zum Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats führt. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§		VS	Na	Na	Na	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Im Nahbereich sind zahlreiche Ackerflächen, Grünlandflächen und Gehölze vorhanden, sodass das Vorhaben nicht zum Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats führt. Kein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats.	nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden;	U↓	§§	VS- Art. 4(2)	2	FoRu!	FoRu, Ru, Na	FoR u!, Ru, Na	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Die Habitate eignen sich jedoch nicht als Brut-	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
		Nachweis 'Rast/Win- tervorkom- men' ab 2000 vor- handen							platz, da die vorhandenen vertikalen Strukturen (an die Wiesenflächen und Acker angrenzende Gebäude/ Sportplatz) von der Art gemieden werden (sogenannter Kulissenflüchter). Kein Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Kein Verlust eines essentiellen Nahungshabitats		
Amphibien											
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vor- handen	U	§§	Anh. IV	2		(Ru)	In NRW tritt die Wechselkröte als Pionier im Bereich großer Abgrabungsflächen auf. Südöstlich des Vorhabens befindet sich eine Sand- und Kiesgrube mit ausgekistem See. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden (z.B. Ruderal- und Brachflächen). Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhäufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden. Im Gebiet sind keine geeigneten Laichgewässer und keine Landhabitate mit besonderer Eignung als Sommerlebensraum oder Winterquartiere vorzufinden. Temporäre Kleinstgewässer sind aufgrund der insgesamt dichten Vegetation, der geringen Sonnenexposition und dem Fehlen grabbarem Substrats nicht besonders geeignet für die Zielart. Kein Verlust einer	nein	

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorhaben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- gehölze	Acker	Fettwie- se		
										Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§	Anh. IV	*	Ru	(Ru)	(Ru)	Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Laichgewässer (Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer) sind im Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Die Tiere nutzen Gebiete nur bis ca. 1,5 km im Umkreis der Laichgewässer. Daher ist eine Nutzung der Acker-, Wiesen- und Gehölzflächen als Landlebensraum auszuschließen. Kein Verlust einer Ruhestätte.	nein
<i>Bufo calamit</i>	Kreuzkröte	<i>Ergänzender Hinweis durch Biostation</i>	U	§§	Anh. IV	3				In NRW sind die aktuellen Vorkommen der Kreuzkröte vor allem auf Abgrabungsflächen konzentriert. Südöstlich des Vorhabens befindet sich eine Sand- und Kiesgrube mit ausgekistern See. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Im Gebiet sind keine geeigneten Laichgewässer und keine Landhabitats mit besonderer Eignung als Sommerlebensraum oder Winterquar-	nein

Art		Status MTB 5105, 2 + 4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	FFH- RL/ VS- RL	RL NRW (für Vögel: NRBU)	Vorkommen gemäß MTB 5105, 2 + 4			Bemerkung	Betroffenheit durch Bau- vorha- ben
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						Klein- ge- hölze	Acker	Fettwie- se		
										tiere vorzufinden. Temporäre Kleinstgewässer sind aufgrund der insgesamt dichten Vegetation, der geringen Sonnenexposition und dem Fehlen grabbarem Substrats nicht besonders geeignet für die Zielart. Kein Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.	

3.3 Ergebnis der Stufe I

In der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I (Relevanzprüfung) wurden insgesamt 42 planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde ermittelt, dass eine negative Beeinträchtigung für jede der hier betrachteten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

Für die geprüften Arten sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes und der Nähe zu Wohngebäuden/ Schulgebäuden und Straßen nur untergeordnet bzw. ungeeignet. Aus denselben Gründen ist die Qualität des Vorhabengebietes als Nahrungshabitat eingeschränkt und als solches nicht essentiell. Die Habitatqualität des lokalen Gebietes wird durch das Vorhaben nicht erheblich verschlechtert.

Die lokalen Populationen der gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten, häufigen Vogelarten (Allerweltsarten) werden durch den kleinräumigen Verlust von Gehölzen und Ackerflächen nicht gefährdet.

4 Zusammenfassung

In der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe 1 wird geprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können. Als Grundlage für die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurde das Messtischblatt 5105, Nörvenich, Quadrant 2 und 4 [2] ausgewertet. Darüber hinaus erfolgte eine Ortsbegehung im Januar 2018 und es wurden Hinweise der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft ausgewertet. Außerdem wurde die Bewertungsbasis durch eine Amphibienkartierung des Kölner Büros für Faunistik (KBFF) erweitert.

Die zu betrachtenden Artengruppen waren Säugetiere, Vögel und Amphibien in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Acker und Fettwiese. Die Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 1) hat ergeben, dass bei Durchführung des Vorhabens artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind.

Sachbearbeiter:
C. Dellmann, M.Sc.
Dipl.-Biol. J. Huylebrouck

Köln, im Juli 2018
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln

Dipl.-Ing. U. Krath